

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 8, und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 27.10.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 22.11.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 28.11.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der aktuell gültigen gesetzlichen Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 24.11.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 01.12.2016, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der aktuell gültigen gesetzlichen Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) in der Fassung vom 16.12.2010, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 17.12.2010, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten die Entgelte die geschuldete Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der aktuell gültigen gesetzlichen Höhe.

Artikel 4

Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Satzung zur Erhebung der Kindergartengebühren)

Die Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Satzung zur Erhebung der Kindergartengebühren) in der Fassung vom 16.02.2017, zuletzt geändert am 30.06.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 14.07.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der aktuell gültigen gesetzlichen Höhe.

Artikel 5

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung vom 16.05.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 23.05.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Entgelte um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der aktuell gültigen gesetzlichen Höhe.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den 30.11.2022

gez. Sebastian Frei
Oberbürgermeister